



Disziplinar- und Sanktionsreglement

Ausgabe vom 1. Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Kompetenzen
Artikel 2	Verstösse (01.01.2009)
Artikel 3	Sanktionen
Artikel 4	Gültigkeit von Sanktionen
Artikel 5	Art und Weise der Erhebung von Klagen (01.01.2009)
Artikel 6	Rechtliche Zulässigkeit der Klagen
Artikel 7	Verfahren der Urteilsfindung
Artikel 8	Urteilsfristen
Artikel 9	Finanzielle Bestimmungen
Artikel 10	Veröffentlichung der Sanktionen (01.01.2009)
Artikel 11	Rekurse
Artikel 12	Rekurskommission des SBV in Sachen Sanktionen
Artikel 13	Dopingbekämpfung (01.01.2009)
Artikel 14	Inkrafttreten, Aufhebung

Das vorliegende Reglement umfasst die Änderungen bis 1. Januar 2009

Treten Zweifel betreffend der Auslegung des vorliegenden Reglements auf, so ist der französische Text massgebend.

Artikel 1 - Kompetenzen

1. Der Zentralvorstand (ZV) leitet als Organ, das für die Einhaltung der Regeln des SBV zuständig ist, alle Disziplinarangelegenheiten ein und spricht die vorgesehenen Sanktionen aus. Zu diesem Zweck ist der ZV gemäss Art. 16 der Statuten des SBV befugt, ein Disziplinar- und Sanktionsreglement in Kraft zu setzen, das insbesondere eine einzige Rekursinstanz vorsieht, bestehend aus je einem von jeder Sektion bestimmten Delegierten. Er schlägt dem Sektionsrat (SR) die Sanktion des Ausschlusses eines Mitglieds (Sektion oder einer Sektion angehörender Club) gemäss Art. 3 des vorliegenden Reglements vor.
2. Unter Anwendung der Regeln des SBV, sind die Sektionen zuständig für die Durchführung von Disziplinarverfahren, insbesondere bezüglich Verstössen gegen die Sektionsreglemente, in sportlichen Belangen, usw., für das Verhängen von Strafen und für die letztinstanzliche Behandlung aller diesbezüglichen Rekurse. Die Sektionen erstellen die dazu nötigen Regeln.
3. Bei Klagen, die ein Mitglied des ZV betreffen, übt der SR die normalerweise dem ZV zustehenden Befugnisse aus.

Artikel 2 - Verstösse (01.01.2009)

1. Ein Verstoß kann von einem Mitglied (Sektion/Club), einer Mannschaft oder einer Person begangen werden, die den Statuten und Reglementen des Verbandes sowie der Swiss Olympic (SOA) und der Agentur Antidoping Schweiz (ADS) untersteht.
2. Gegen alle in Punkt 1 Erwähnten, die ihnen bekannte Irregularitäten nicht angezeigt haben, kann ein Disziplinarverfahren eröffnet werden.
3. Unter Verstössen wird insbesondere verstanden (-nicht abschliessende Liste):
 - a) die Nichtbeachtung der Statuten oder Reglemente des SBV oder von SOA und ADS ;
 - b) die Nichtbeachtung von Entscheiden des SR, des ZV oder aller anderen Organe, denen Entscheidungskompetenzen übertragen worden sind;
 - c) unsportliches Verhalten jeglicher Art;
 - d) die Nichtbeachtung von Sanktionen gegen Spieler oder Mannschaften;
 - e) mutwillige Beleidigung von Spielern oder Mannschaften;
 - f) jeglicher Angriff gegen die Würde eines Einzelnen oder einer Gruppe von Personen, insbesondere bezüglich Hautfarbe, Rasse, Religion oder ethnischer Abstammung.

Artikel 3 - Sanktionen

Mögliche Sanktionen, sind in der Reihenfolge des Strafmasses:

1. Hauptsächliche Sanktionen :
 - a) die Mahnung;
 - b) der Tadel;
 - c) die Sperre (bis maximal 5 Jahre);
 - d) der Ausschluss, der in der Zuständigkeit des SR liegt.
2. Zusätzliche Sanktion : die Geldstrafe (bis maximal Fr. 10'000.--).
3. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die in Art. 9 festgelegten und aus Verstössen gegen die Regeln zur Dopingbekämpfung entstehenden finanziellen Bestimmungen.

Artikel 4 - Gültigkeit der Sanktionen

1. Je nach Schwere des Verstosses ist es möglich, mehrere Sanktionen kumulativ auszusprechen. Eine Sanktion kann mit einem völligen oder teilweisen Strafaufschub verbunden werden. Wenn eine Sanktion mit Strafaufschub ausgesprochen worden ist, müssen die Bedingungen ihres eventuellen Widerrufs in gleicher Weise präzisiert werden. Die Dauer eines Strafaufschubes darf drei Jahre nicht überschreiten.
2. Ist ein Mitglied oder eine Mannschaft von einer Sanktion betroffen, so gilt die Sanktion für alle Mitglieder der betreffenden Clubs oder Mannschaften.
3. Jede vom ZV ausgesprochene Sanktion wird auf alle dem Verband vertraglich angeschlossenen, von ihr anerkannten und beigeordneten Organisationen ausgeweitet, ausgenommen im Falle eines Rekurses des Sanktionierten oder des Verbandes, dem er angehört.

Artikel 4 - Gültigkeit der Sanktionen (Fortsetzung)

4. Die Mitglieder können beschliessen, die Wirkung der ausgesprochenen Sanktionen gemäss Art. 3.1.c) und 3.1.d) nicht auszuweiten, jedoch nur für interne Wettkämpfe, die sie allein durchführen, an denen keine Mitglieder anderer Clubs des SBV teilnehmen können und die alleine in ihrer Kompetenz liegen.
5. Eine durch ein Mitglied gegen eines ihrer Mitglieder ausgesprochene Sanktion kann auf den ganzen Verband ausgeweitet werden.
6. Individuelle Geldstrafen, die nicht fristgerecht bezahlt wurden, werden – anstelle des Verzugszinses gemäss SBV-Statuten - um 20 % erhöht, jedoch im Minimum mit Fr. 100.-- und im Maximum mit Fr. 600.--. Zudem wird der betroffene Spieler solange für Wettkämpfe gesperrt, bis der geschuldete Gesamtbetrag beglichen ist.
7. Geldstrafen gegen eine Mannschaft oder einen Club, die nicht fristgerecht bezahlt wurden, werden - anstelle des Verzugszinses gemäss SBV-Statuten - um 20 % erhöht, jedoch im Minimum mit Fr. 100.-- und im Maximum mit Fr. 600.--. Zudem werden alle Spieler des betroffenen Clubs solange für Wettkämpfe gesperrt, bis der geschuldete Gesamtbetrag beglichen ist.

Artikel 5 - Art und Weise der Erhebung von Klagen (01.01.2009)

1. Klageberechtigt sind der SR, der ZV, die in diesen Fragen zuständigen Organe des Verbandes, die Mitglieder, die einer Sektion angehörig Clubs, die lizenzierten Spieler, SOA und ADS.
2. Jede Klage muss an den Präsidenten des Verbandes (oder dessen Stellvertreter stehen, falls sich die Klage gegen der Präsidenten selbst richtet) adressiert sein, ebenso eine Klage gegen den ZV oder ein Mitglied des ZV.
3. Die Klage muss - sofern sie nicht aus dem ZV stammt - in zweifacher Ausfertigung schriftlich niedergelegt werden und muss den Kläger gebührend binden. Sie muss insbesondere umfassen:
 - a) den oder die Namen sowie die notwendigen Einzelheiten der Identität des oder der Beschuldigten;
 - b) detaillierte Darlegung der Umstände, in dessen Verlauf der Verstoss begangen oder festgestellt worden ist;
 - c) die Namen eventueller Zeugen;
 - d) alle für eine genaue Prüfung der Klage notwendigen Einzelheiten;
 - e) die Quittung der vom Kläger hinterlegten Kautions gemäss Art 6.2.
4. Eine Klage vonseiten SOA und ADS wird gemäss den in dieser Organisation gültigen Regeln durchgeführt.

Artikel 6 - Rechtliche Zulässigkeit der Klagen

1. Eine Klage ist rechtlich unzulässig, wenn die angeklagten Tatsachen länger als ein Jahr von dem Datum zurückliegen, an dem der Kläger davon Kenntnis genommen hat.
2. Zusammen mit der Ausfertigung der Klage hat der Kläger, ausser es handelt sich um das SR oder den ZV, eine Kautions in Höhe von Fr 300.-- zu überweisen. Auf keinen Fall wird eine Klage vor Empfang der oben erwähnten Kautions geprüft; sie erlischt automatisch, wenn nach einer Frist von zehn Tagen keine Zahlung erfolgt ist.
3. Wenn die Klage für unvollständig gehalten wird, wird sie an den Absender zur Vervollständigung zurückgesandt. Dies hat in einer Frist von höchstens zwanzig Tagen zu geschehen.
4. Eine Klage, die als rechtlich nicht zulässig beurteilt wird, wird an den Verfasser mit einer Darlegung der Gründe zurückgesandt.
5. Eine Klage, die als rechtlich zulässig beurteilt wird, wird gemäss den für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen behandelt.

Artikel 7 - Verfahren der Urteilsfindung

1. Der ZV entscheidet von Fall zu Fall, welches seiner Mitglieder es mit der Korrespondenz mit den Parteien und Zeugen beauftragt. Er berät sich in Sitzungen, schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail.
2. Die von den Ermittlungen betroffenen Organe oder Personen sind gehalten, alle vom ZV geforderten Auskünfte zu erteilen.
3. Sobald die Akte für vollständig erachtet wird, berät sich der ZV, ob ein Verstoß vorliegt, und - wenn ja - um über eine Sanktion zu entscheiden.
4. Wenn die schriftlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Beratungen nicht ausreichend sind oder auf Verlangen einer der Parteien, müssen diese angehört werden. Die Person oder Personen des zuständigen Organs, die diese Vernehmungen durchführen, werden vom ZV-Präsidenten bestimmt. Dieser kann, wenn er es für notwendig erachtet, eine Sitzung mit den Parteien beschliessen. Ein Protokoll der Vernehmung wird an Ort und Stelle abgefasst und von den betreffenden Parteien oder Zeugen unterzeichnet.
5. Wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind, muss der ZV eine Entscheidung treffen. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die endgültigen Entscheidungen werden schriftlich abgefasst und von zwei Mitgliedern des zuständigen Organs unterschrieben.

Artikel 8 - Urteilsfristen

1. Die Entscheidung über die rechtliche Zulässigkeit einer Klage muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Klage und der Kautions fallen.
2. Wird die Akte für vollständig erachtet, muss der ZV sie innerhalb von zwölf Wochen nach Beginn der Beratungen erörtern. Innerhalb von dreissig Tagen nach Beendigung der Beratungen muss er eine Entscheidung treffen.
3. Im Falle höherer Gewalt, die den Parteien schriftlich mitgeteilt wird, können die vorgenannten Fristen verdoppelt werden, jedoch nur ein einziges Mal.

Artikel 9 - Finanzielle Bestimmungen

1. Wenn gemäss Art. 6 einem Gesuch um Vervollständigung nicht Folge geleistet oder die Klage als rechtlich unzulässig erachtet wird, wird die Kautions dem Absender zurückerstattet, unter Abzug der dem Verband entstandenen Kosten, maximal aber 50 % der Kautions.
2. Wenn vom ZV entschieden wird, dass die Klage zu Unrecht erfolgt ist, verbleibt die Kautions gänzlich beim Verband.
3. Wenn vom ZV entschieden wird, dass die Klage zu Recht erfolgt ist, jedoch keine Sanktion ausgesprochen wird, wird die Kautions dem Kläger zurückerstattet, unter Abzug der dem Verband entstandenen Kosten.
4. Wenn eine Klage als begründet angesehen und eine Sanktion ausgesprochen wird, wird die Kautions dem Kläger zurückerstattet. In allen Fällen werden die dem Verband entstandenen Kosten dem Schuldigen bzw. dem Organ, von dem er direkt abhängt, angelastet, oder nach einem im Entscheid erwähnten Schlüssel aufgeteilt.
5. Die Kosten für Reise (SBB-Halbtax-Normalpreis 2. Klasse) und Aufenthalt (pro Tag Fr. 75.--, + evtl. Hotel: effektive Kosten, maximal Fr. 120.-- pro Nacht) der betroffenen Parteien gehen zu ihren Lasten. Diejenigen des ZV werden entweder vom Verband getragen oder nach einem im Entscheid erwähnten Schlüssel aufgeteilt. Kosten für eventuelle Zeugen gehen zu Lasten derjenigen, die ihre Vorladung gewünscht haben. Kosten für Zeugen, die vom ZV bestellt wurden, gehen entweder zu Lasten des Verbandes oder werden nach einem im Entscheid erwähnten Schlüssel aufgeteilt.

Artikel 10 - Veröffentlichung der Sanktionen (01.01.2009)

1. Sobald das zuständige Organ seine Entscheidung getroffen oder eine Sanktion verhängt hat, benachrichtigt es die Parteien schriftlich per Einschreiben/Empfangsschein.

Artikel 10 - Veröffentlichung der Sanktionen (Fortsetzung)

2. Unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen des Persönlichkeitsschutzes und der Wahrung der Privatsphäre entscheidet das zuständige Organ, ob die Sanktion den Mitgliedern des Verbandes, den internationalen Verbänden, denen der Sanktionierte angehört, oder SOA und ADS mitgeteilt wird, oder ob sie im offiziellen Verbandsorgan (sofern vorhanden) publiziert wird. Diese Entscheidung muss in dem den Parteien zugestellten Urteil ebenfalls aufgeführt werden.

Artikel 11 - Rekurse

1. Die Entscheidungen oder Sanktionen des ZV können Gegenstand eines einzigen Rekurses der einen oder anderen der direkt betroffenen Parteien bei der Rekurskommission des SBV in Sachen Sanktionen sein.
2. Jedes Rechtsmittel oder jeder Rekurs setzt vorläufig die Ausführung einer Sanktion sowie ihre eventuelle Veröffentlichung bis zur definitiven Entscheidung ausser Kraft, ausgenommen in besonders schwerwiegenden Umständen.
3. Jeder Rekurs gegen eine Entscheidung des ZV muss innerhalb von zwanzig Tagen nach Bekanntgabe gemäss Art. 10 an den Verbandspräsidenten gestellt werden.
4. Jeder Rekurs muss mit der Überweisung einer Kautions in gleicher Höhe wie bei einer Klage einhergehen. Diese Kautions muss in der gleichen Frist, wie sie für die Annahme eines Rekursantrages festgelegt worden ist, beim Verband eingehen. Wird die festgelegte Frist für den Rekurs und die Zahlung der Kautions nicht eingehalten, gilt der Rekurs als abgewiesen und die getroffenen Entscheidungen oder Sanktionen werden rechtskräftig.
5. Der Rekurs muss - sofern er nicht aus dem ZV stammt - in doppelter Ausfertigung schriftlich gestellt werden und die Unterschrift des Antragstellers tragen. Darüber hinaus muss er die in Frage gestellte Entscheidung, die Motive, die Schlussfolgerungen und die eventuellen Beweismittel aufweisen.
6. Sofern sie nicht mit dem vorliegenden Artikel in Widerspruch stehen, sind die vorausgehenden Artikel dieses Reglements in gleicher Weise im Falle von Rekursen anzuwenden.

Artikel 12 - Rekurskommission des SBV in Sachen Sanktionen

1. Zur Behandlung von Rekursen gegen die vom ZV verhängten Sanktionen - ausgenommen solche im Zusammenhang mit der Dopingbekämpfung, die einer speziellen Reglementierung unterliegen - wird bei Bedarf eine Kommission von vier Mitgliedern ernannt mit der Bezeichnung "Rekurskommission des SBV in Sachen Sanktionen".
2. Diese Kommission setzt sich zusammen aus je einem Delegierten aus jeder Sektion. Der ZV bestimmt den Präsidenten.
Im Falle eines Ausfalls während der Behandlung eines Dossiers bestimmt das betreffende Organ einen Ersatzdelegierten.
3. Die Mitglieder des ZV dürfen dieser Kommission nicht angehören.
4. Ein Mitglied der Kommission darf nicht an der Beratung eines Dossiers teilnehmen, das seinen Stammclub oder eine Mannschaft resp. einen Spieler des gleichen Clubs betrifft. In diesem Fall wird ein Ersatz gemäss Punkt 2 oben bestimmt.

Artikel 13 - Dopingbekämpfung (01.01.2009)

Die Nichteinhaltung der Regeln zur Dopingbekämpfung von Swiss Olympic und der Agentur Antidoping Schweiz (SOA-ADS) ist ebenfalls ein Verstoß, der Sanktionen nach sich zieht.

Hinsichtlich der Bekämpfung des Dopings wendet der SBV die Regeln von SOA-ADS an.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten.

Artikel 13 - Dopingbekämpfung (Fortsetzung)

Verstösse gegen die Dopingbestimmungen werden gemäss den Regeln der SOA-ADS beurteilt und sanktioniert.

Die Informationen und Regeln der SOA-ADS zur Dopingbekämpfung sind auf den diesbezüglichen Internetseiten verfügbar, deren Adressen bei Swiss Olympic erhältlich sind.

Die im Falle eines Verstosses gegen die Doping-Bestimmungen beim Verband anfallenden Kosten, wie zum Beispiel Administrativaufwand, Reisespesen, usw., sind vom Sanktionierten zu übernehmen.

Artikel 14 - Inkrafttreten und Aufhebung

Das vorliegende Reglement wurde am 15. September 2006 vom ZV angenommen. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt ab dem genannten Datum alle früheren oder anders lautenden Bestimmungen. Die Sektionen des SBV, die angeschlossenen Clubs und die betroffenen Personen verpflichten sich, das Reglement zu befolgen, den Mitgliedern und Spielern davon Kenntnis zu verschaffen und dessen Einhaltung zu fördern.

Colombier, 15. September 2006

Schweizerischer Billard Verband	
Alfred Zehr	Martin Schamaun
Präsident	Vize-Präsident
	Ressort Administration & Finanzen